

Per E-Mail:
info.konsultationen@gef.be.ch

Per A-Post:
Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 17. Juni 2011

Konsultationsverfahren betreffend Einführungsverordnung KVG und Änderung der SpVV; Stellungnahme des VSAO Bern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur EV KVG und zur Änderung der SpVV Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Der VSAO Bern ist mit dem gewählten Vorgehen und damit mit der Erlassform einverstanden. Die Regelungen finden wir insgesamt sinnvoll und nachvollziehbar. **Besonders begrüssen wir die Ausdehnung der GAV-Pflicht auf alle Listenspitäler und Listengeburtshäuser und die Möglichkeit der Sanktionierung bei Verletzung dieser Pflicht.** Dies entspricht dem klaren Volkswillen und schafft Vergleichbarkeit und Transparenz im angestrebten Wettbewerb. Ebenso begrüssen wir die Ausbildungspflicht und deren Umsetzung.

Leider fehlen in den Erlassen Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten und zu deren Finanzierung. Auch wenn die Kosten der ärztlichen Aus- und Weiterbildung nicht Teil der Fallpauschalen sind, braucht es auch in diesem Bereich Regelungen. Zwar sind die Weiterbildungsstellen an sich nicht gefährdet, da die Spitäler von der kostengünstigen Dienstleistung der Assistenzärztinnen und -ärzte profitieren. Dies ist auch der Grund, weshalb rund 50 Prozent aller Spitalärzte Assistenzärztinnen und -ärzte sind. Als ausgebildete Ärzte erbringen sie in erster Linie eine Dienstleistung, ihre Weiterbildung erfolgt «on the job». Trotzdem besteht aber dringender Handlungsbedarf, um die Qualität der Weiterbildung zu sichern. Der finanzielle Druck auf die Spitäler wird mit der neuen Spitalfinanzierung noch einmal deutlich zunehmen. Das erhöht die Gefahr, dass bei den expliziten Weiterbildungsleistungen und dem Teaching gespart wird.

Notwendig und dringend sind deshalb Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Weiterbildungsqualität. Die Themengruppe „Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung“ des BAG hat entsprechende Vorschläge erarbeitet, die nun umgesetzt werden müssen. Es ist schade, dass der Kanton Bern in diesem Bereich nicht auch eine Vorreiterrolle übernimmt, sondern zuzuwarten scheint.

EV KVG

Art. 1 und 2: einverstanden

Art. 3 Abs.1:

Wir hoffen sehr, dass bei der Auswahl der Listenspitäler und Listengeburtshäuser die Qualitätskriterien hohes Gewicht erhalten. Mit grosser Sorge verfolgen wir nämlich die Aussagen und das Benchmarking des Preisüberwachers. Er vergleicht immer mit den "billigsten" Spitälern. Vor ein paar Jahren waren das jeweils die Walliser Spitäler. Jetzt wo sich zeigt, dass diese mit den verhandelten Tarifen Defizite schreiben, sind es neuerdings die Tessiner Spitäler. Der Preisüberwacher berücksichtigt dabei weder Lohnniveau, Lebenshaltungskosten noch die Topografie oder Zweisprachigkeit eines Kantons. Die Allianz der Personalverbände im Gesundheitswesen, darunter die grossen Verbände SBK, VPOD und VSAO, verweisen seit langem auf diese Problematik. Die neue Spitalfinanzierung darf die Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals in den Spitälern nicht verschlechtern. Das würde die Motivation weiter senken und den Mangel an qualifiziertem Personal verschärfen. Dies wiederum hätte negative Auswirkungen auf die Qualität der Behandlung, Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten. Um beispielsweise dem Ärztemangel entgegen zu wirken, müssen die Arbeitsbedingungen sogar deutlich verbessert werden.

Art. 3 Abs 2: einverstanden

Art 4:

Die GAV-Pflicht in dieser Form wurde vom Volk gegen den Willen des Grossen Rates mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Dies zeigt, dass die Bevölkerung an guten Arbeitsbedingungen des Gesundheitspersonals interessiert ist. Es ist absolut logisch und richtig, dass die Norm mit der neuen Spitalfinanzierung auf alle Listenspitäler ausgedehnt wird. Gerade die Vertreter des Wettbewerbes müssten alles Interesse daran haben, dass in Zukunft Äpfel mit Äpfeln verglichen werden.

In der Praxis noch unerprobt ist die Frage, wann Arbeitsbedingungen dem Gesamtarbeitsvertrag entsprechen und wann nicht. Da zum Beispiel nicht überall das gleiche Gehaltssystem gilt, wird diese Frage an Gewicht gewinnen. Für die Personalverbände, die mit dem Volksvorschlag die Norm ausformuliert und damit gesetzt haben, ist klar, dass die Bestimmungen in den genannten Bereichen analog sein müssen.

Art. 5: einverstanden

Es ist ausserordentlich wichtig, dass auch der Fall geregelt ist, in dem ein Gesamtarbeitsvertrag scheitert. Auch in diesem Fall bedingt das System, dass die Arbeitsbedingungen einheitlich sind, der Wettbewerb also nicht zu Lasten des Personals ausgetragen wird.

Art. 6:

Der VSAO begrüsst eine Sanktionsnorm und hält sie für absolut notwendig. Allerdings genügt der Vorschlag in zweierlei Hinsicht nicht.

Zum einen ist nicht ganz klar, ob der Betrag jährlich oder einmalig erhoben wird. Logischerweise muss es sich um einen jährlichen Beitrag handeln. Wir erachten es als wichtig, dass das klar festgehalten wird.

Zum andern halten wir die Sanktion für zu harmlos. Eine Hirsländenklinik beispielsweise steckt die „Busse“ in der vorgeschlagenen Höhe locker weg. Wir plädieren daher für einen Betrag von 0,5 Prozent der AHV-pflichtigen betrieblichen Gesamtlohnsumme unter Berücksichtigung der Honorare der Belegärztinnen und -ärzte.

Zudem beantragen wir, dass die Unterzeichnung des GAV beziehungsweise das Anbieten analoger Arbeitsbedingungen hinsichtlich Arbeitszeit, Entlöhnung und Sozialleistungen als ein Kriterium in Art. 3 Abs. 2 aufgenommen wird.

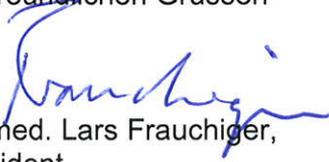
Art. 7 bis 37: einverstanden

Bei der Rechnungslegung und der Ausbildungsverpflichtung sollte auf die besondere Situation der Geburtshäuser als sehr kleine Einrichtungen Rücksicht genommen werden.

Änderung SpVV

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. med. Lars Frauchiger,
Präsident


Rosmarie Glauser,
Geschäftsführerin